

Gemeinde Hagnau am Bodensee

Landkreis Bodenseekreis



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“ in Hagnau am Bodensee und die hierzu ergangenen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau am Bodensee hat am 21.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung (jeweils in der Fassung vom 21.07.2020) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke:

- F1StNr. 1148: landwirtschaftliche Fläche/Intensivobstanlage
- F1StNr. 1152/1: landwirtschaftliche Fläche/Intensivobstanlage, teilweise gerodete Halbstamm-Obstanlage, Grünland, am westlichen Rand Röhricht- und Gehölzstrukturen der angrenzenden Biotope.

Außerhalb dieses Geltungsbereichs erfolgten folgende Kompensationsmaßnahmen:

- Ankauf von 167.166 Biotopwertpunkten beim Regionalen Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben (ReKo) aus der Ökokonto-Maßnahme Az. Nr. 426.02.201 (Landratsamt Biberach) „Entwicklung von Nasswiesen auf einem Niedermoorstandort“, Gemarkung Achstetten, Gewann „Brünneleswiesen“.
- die Extensivierung und Anlage einer Hochstamm-Streuobstwiese auf einer Teilfläche von ca. 4.247 qm des gemeindeeigenen Grundstücks F1StNr. 1164/4, Gemarkung Hagnau am Bodensee, mit einem Aufwertungspotential von 55.211 Biotopwertpunkten.

Maßgeblich ist der Rechtsplan in der Fassung vom 21.07.2020.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Lageplan:



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften (bestehend aus dem zeichnerischen Teil, dem textlichen Teil des Bebauungsplans und dem textlichen Teil der örtlichen Bauvorschriften), Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeindeverwaltung Hagnau am Bodensee, Bau-, Planungs- und Ordnungsamt, Zi.Nr. 4 a, Im Hof 5, 88709 Hagnau am Bodensee zu den geltenden Öffnungszeiten (Corona bedingt ist aktuell eine Terminvereinbarung notwendig) eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Dieser Bebauungsplan ist aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Hagnau am Bodensee unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://www.gemeinde-hagnau.de/de/Leben/Stadtplanung-Bebauungsplaene>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Hagnau am Bodensee, den 22.03.2021

gez. Volker Frede
Bürgermeister